

S a t z u n g

zur Änderung der Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 23.01.1996

Die Gemeinde Eggldham erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i.d.F. vom 21.04.1996 (GVBl. 1996 S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 23.01.1996.

§ 1

Die Änderungssatzung vom 23.01.1996 wird wie folgt geändert:

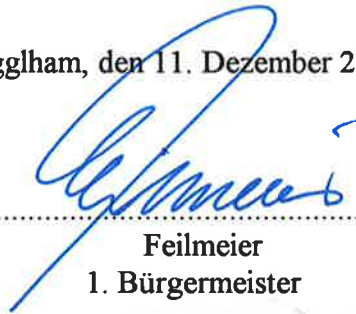
§ 6 erhält den Nachsatz:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 2001 und für die folgenden Jahre 17,90 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eggldham, den 11. Dezember 2001


Feilmeier
1. Bürgermeister



Eingeführt

mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2001

In Kraft

mit Wirkung vom 01.01.2002

Bekanntmachungsvermerk

A. Die Satzung wurde am ..12..12..2001.... in der Verwaltung der Gemeinde, Zimmer Nr. 1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am ..12..12..2001..... und wieder abgenommen . . . am ..15..01..2002.....

B. Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn" vom Seite veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über die Niederlegung der Satzung in der Verwaltung der Gemeinde wurde im "Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn"

vom Seite veröffentlicht.

Wichtiger Grund:

.....

.....

Eggldham, den ..15..01..2002..

Gemeinde Eggldham



[Signature]
Bürgermeister